



HANSA GROUP AG

ISIN DE0007608606
Wertpapier-Kenn.-Nr. 760860

Einladung
zur ordentlichen
Hauptversammlung
der Hansa Group AG, Münster

Wir laden unsere Aktionäre zu der am
22. Mai 2009, 10.00 Uhr,

stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung
in das

Messe und Congress Centrum
Halle Münsterland
Albersloher Weg 32,
48155 Münster

ein.

Tagesordnung

- 1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

- 2) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

- 3) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

- 4) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 sowie als Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2009 zu wählen

- 5) Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die Ämter der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates enden mit Wirkung vom Ende dieser Hauptversammlung. Dies macht Neuwahlen zum Aufsichtsrat erforderlich. Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die nächste Amtsperiode

a) Herrn Rechtsanwalt und Notar Lothar Wilhelm Venn, Hamminkeln, geb. am 20.02.1955,

b) Herrn Diplom Chemiker Dr. Paul Arno Lutz Mögling, Kleinosterhausen, geb. am 17.06.1941,

c) Herrn Dr. Stefan Kissinger, Berlin, geb. am 17.10.1951

als Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6) Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, die Schaffung neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechenden Satzungsänderungen.

Die Hauptversammlung vom 18. August 2004 hat durch Beschluss gemäß § 202 AktG dem Vorstand die Ermächtigung zur Bildung genehmigten Kapitals für den gesetzlich möglichen Zeitraum von 5 Jahren erteilt. Diese Ermächtigung läuft am 17. August 2009 aus. Um auch künftig die Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung unter Verwendung genehmigten Kapitals zu erhalten wird daher vorgeschlagen, die Ermächtigung nach Inhalt und Umfang entsprechend der auslaufenden Ermächtigung für weitere 5 Jahre zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die in § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft enthaltene Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals aufgehoben.

b) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, in der Zeit ab Eintragung der in diesem Beschluss enthaltenen Satzungsänderung bis zum 22. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen Inhaberaktien als Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage gemäß §§ 202 ff. AktG einmalig oder mehrfach zu erhöhen, jedoch höchstens um insgesamt € 24.024.700,00 (in Worten: Euro Vierundzwanzigmillionen-vierundzwanzigtausendsiebenhundert), und gemäß § 204 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Ausgabe zu entscheiden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:

aa) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;

bb) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Platzierung von Aktien der Gesellschaft, insbesondere auch im Ausland;

cc) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu zehn v. H. des Grundkapitals der Gesellschaft, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung, wenn für die Aktien ein Börsenkurs besteht und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Börsenkurs im Sinne dieser Bestimmung ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der

Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals;

dd) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Umsetzung von strategischen Kooperationen mit anderen in- und/oder ausländischen Unternehmen;

ee) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie an sonstige Mitarbeiter und freie Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen;

ff) im Falle der Gewährung von Aktien zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben hat;

gg) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

c) Satzungsänderung

In § 4 der Satzung wird der derzeit geltende Absatz 3 durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„3. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit ab Eintragung der in diesem Beschluss enthaltenen Satzungsänderung bis zum 22. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen Inhaberaktien als Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage gemäß §§ 202 ff. AktG einmalig oder mehrfach zu erhöhen, jedoch höchstens um insgesamt € 24.024.700,00 (in Worten: Euro vierundzwanzigmillionen-vierundzwanzigtausendsiebenhundert), und gemäß § 204 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Ausgabe zu entscheiden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:

a) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;

b) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Platzierung von Aktien der Gesellschaft, insbesondere auch im Ausland;

c) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu zehn v. H. des Grundkapitals der Gesellschaft, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung, wenn für die Aktien ein Börsenkurs besteht und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich

unterschreitet. Börsenkurs im Sinne dieser Bestimmung ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals;

d) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Umsetzung von strategischen Kooperationen mit anderen in- und/oder ausländischen Unternehmen;

e) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie an sonstige Mitarbeiter und freie Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen;

f) im Falle der Gewährung von Aktien zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben hat;

g) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.“

7) Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts

Die ordentliche Hauptversammlung vom 17.06.2008 hat dem Vorstand durch Beschluss die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilt. Diese Ermächtigung ist kraft Gesetzes auf 18 Monate begrenzt und endet daher zum 16.12.2009. Da dieser Zeitpunkt mehrere Monate vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung liegt stünde der Gesellschaft die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien über mehrere Monate nicht zur Verfügung.

Um die von der Hauptversammlung gewünschte Möglichkeit für den Erwerb eigener Aktien durchgehend zu gewährleisten, wird daher vorgeschlagen, die noch bestehende Ermächtigung aufzuheben und mit gleichem Inhalt und Umfang durch Neubefassung für weitere 18 Monate zu „verlängern“. Zu diesem Zweck macht der Vorstand der Hauptversammlung den nachstehenden Beschlussvorschlag:

a) Die unter TOP 5 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17.06.2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird hiermit aufgehoben.

b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für die Zeit bis zum 22. November 2011 dazu ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, jedoch insgesamt begrenzt auf eine Stückzahl, die einem Anteil von zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals entspricht.

- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) als Kauf über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
- (1) Erfolgt der Erwerb der Hansa Group Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Hansa Group Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Hansa Group Aktie im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem um nicht mehr als 10 v. H. überschreiten und um nicht mehr als 10 v. H. unterschreiten.
- (2) Beim Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebotes legt die Gesellschaft einen Kaufpreis fest. Der Kaufpreis je Hansa Group Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Hansa Group Aktie im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des formellen Kaufangebots um nicht mehr als 10 v. H. überschreiten und um nicht mehr als 10 v. H. unterschreiten.

Sofern die Anzahl der angedienten Hansa Group Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Hansa Group Aktien erfolgt.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:
- (1) Eigene Aktien können ohne Kapitalherabsetzung eingezogen werden, so dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern.
- (2) Eigene Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, über die Börse oder in anderer Form des Verkaufes veräußert werden. Der Vorstand ist gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 2. Halbsatz, 186 Abs. 3 Satz 1 AktG ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Veräußerung unter folgenden Voraussetzungen erfolgt:
- (i) als Gegenleistung für den Erwerb eines Unternehmens, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter;
- (ii) im Rahmen eines Verkaufs, bei dem der Kaufpreis oder der Wert der Gegenleistung nicht wesentlich unter dem durchschnittlichen Schlusskurs einer Hansa Group Aktie im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse

(XETRA-Handel) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem während der letzten zehn Börsentage vor dem Verkauf liegt;

- (iii) im Zuge der Umsetzung von strategischen Kooperationen mit anderen in- und/oder ausländischen Unternehmen;
- (iv) an Arbeitnehmer, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, freie Mitarbeiter sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Vorstände der Hansa Group AG und der mit ihr im Sinne von § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen;

Bei einem Verkauf über die Börse ist die Veräußerung zum jeweils aktuellen Börsenkurs zulässig.

- e) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und Wiederveräußerung kann innerhalb der vorbezeichneten Höchstgrenze jeweils ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft oder nach Wahl des Vorstands auch durch Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft oder für Rechnung der Gesellschaft oder der Beteiligungsgesellschaften durch Dritte ausgeübt werden.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind insgesamt 48.077.900 Stückaktien ausgegeben. Alle ausgegebenen Stückaktien gewähren je eine Stimme; die Anzahl der Stimmrechte beträgt demnach 48.077.900.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, also bis spätestens am Freitag, den 15. Mai 2009, 24.00 Uhr, bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der nachfolgenden angegebenen Adresse angemeldet haben.

Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachweisen. Dieser Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den Beginn des 30.04.2009 beziehen und der Gesellschaft unter der nachfolgenden angegebenen Adresse bis spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung also bis spätestens Freitag, den 15. Mai 2009, zugegangen sein.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um dem rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind zu übermitteln an:

Hansa Group AG
c/o C-HV GmbH
Rathausstr. 3
92289 Ursensollen
Telefax 0049-(0)9628-92 99 87 1
Email: info@c-hv.com

Auf die nach §§ 21ff. WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Wir weisen unsere Aktionäre darauf hin, dass sie ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung gemäß § 15 Absatz 4 der Satzung auch durch eine Bevollmächtigung, wie z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen können. Die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderer in § 135 Abs. 9 AktG oder in § 135 Abs. 12 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG genannter institutioneller Stimmrechtsvertreter erfolgt in der von diesen geforderten Art und Weise.

Die Vollmacht kann ansonsten nach § 15 Abs. 4 der Satzung grundsätzlich schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder per elektronischer Post (E-Mail) mit Echtheitsnachweis nach dem Signaturgesetz erteilt werden.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch einen von ihr benannten Stimmrechtsvertreter, der das Stimmrecht des Aktionärs weisungsgebunden ausübt, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Hierbei handelt es sich um:

Frau Andrea Zielasko-Welky

erreichbar unter:

Hansa Group AG

Telefon: 0049-(0)203-73804-128

Telefax: 0049-(0)203-73804-328

Frau Christiane Haupt

erreichbar unter:

Hansa Group AG

Telefon: 0049-(0)203-73804-205

Telefax: 0049-(0)203-73804-305

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Der Stimmrechtsvertreter stimmt dann aufgrund der Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den

von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ab. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Die notwendigen Unterlagen und Information erhalten die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter zusammen mit der Eintrittskarte. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte zur Hauptversammlung sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis 18. Mai 2009 bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Wenn Sie Fragen zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

Hansa Group AG
Wanheimer Str. 408
47055 Duisburg
Telefax: 0049-(0)203-73804-999

zur richten. Diese Adresse ist auch die Adresse, an die Anträge von Aktionären i.S.v. §§ 126, 127 AktG gerichtet werden müssen.

Bis zum 15. Mai 2009 unter dieser Adresse eingegangene und zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, insbesondere ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.hansagroup.de veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Münster, im April 2009

Hansa Group AG

Der Vorstand

Berichte des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter den Tagesordnungspunkten 6 (genehmigtes Kapital) und 7 (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien) Maßnahmen vor, die im Wesentlichen dem Ziel dienen, vor dem Hintergrund der bestehenden und sich abzeichnenden Wettbewerbssituation die Handlungsspielräume und Flexibilität der Gesellschaft zu erhalten und weiter auszubauen. Von welchen Maßnahmen der Vorstand im Einzelfall Gebrauch machen wird, wird er jeweils eingehend prüfen. Im Mittelpunkt der Entscheidung wird das Interesse des Unternehmens stehen, namentlich die Wirkungen auf seine Stellung im Wettbewerb sowie auf die bilanzielle und steuerliche Situation. Soweit erforderlich und zweckmäßig, wird sich der Vorstand bei diesen Entscheidungen der Hilfe kompetenter externer Berater bedienen. Große Beachtung wird der Vorstand aber vor allem auch den Interessen der Aktionäre schenken, insbesondere deren Vermögensinteressen und ihren Mitgliedschaftsrechten. Ein besonderes Augenmerk wird der Vorstand auf die Einhaltung des Gebots der Gleichbehandlung aller Aktionäre gemäß § 53a AktG richten. Unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen wird der Vorstand diejenige auswählen, die für die Gesellschaft zweckmäßig und erforderlich ist und dabei den geringsten Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte und Vermögensinteressen der Aktionäre bedeutet. Dies kann auch Maßnahmen einschließen, die den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausnutzung genehmigten Kapitals oder der Veräußerung eigener Aktien erfordern. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für zweckmäßig, angemessen und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegend, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates hierzu zu ermächtigen. In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 AktG sowie § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 2. Halbs. AktG) und um den Aktionären den rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund der vorgeschlagenen Maßnahmen in transparenter Weise darzulegen, erstattet der Vorstand zu den vorbezeichneten Tagesordnungspunkten und den darin enthaltenen Ermächtigungen des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts die folgenden Berichte:

Bericht an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei genehmigtem Kapital gemäß §§ 203 Abs. 2 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG (TOP 6)

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, in der Zeit bis zum 17. August 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 24.024.700 neuen Inhaberaktien als Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage gemäß §§ 202 ff. AktG einmalig oder mehrfach zu erhöhen, jedoch höchstens um insgesamt € 24.024.700,00. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten

Fällen ausgeschlossen. Dieses bestehende genehmigte Kapital soll durch den Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 6) der Hauptversammlung innerhalb der gesetzlichen Grenzen durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden.

Die Zulässigkeit eines genehmigten Kapitals ist in §§ 202 ff. AktG geregelt. Die Schaffung genehmigter Kapitalia ist - nicht zuletzt auch bei börsennotierten Gesellschaften - heutzutage gängige Praxis. Sie soll insbesondere die Flexibilität von Vorstand und Aufsichtsrat zur Durchführung zweckmäßiger Kapitalmaßnahmen erhöhen, indem sie die Beschlussfassung über und die Durchführung derartiger Kapitalmaßnahmen unabhängig von dem Stattfinden einer Hauptversammlung ermöglicht. Neben der erhöhten (auch zeitlichen) Flexibilität bietet diese Lösung insbesondere auch den Vorteil, dass bei zweckmäßigen Kapitalmaßnahmen nicht eine zeit- und kostenintensive Hauptversammlung durchgeführt werden muss.

Um der Verwaltung die erforderliche Flexibilität und angemessene Handlungsspielräume einzuräumen, halten Vorstand und Aufsichtsrat es für zweckmäßig, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 203 Abs. 1 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 1 AktG auszuschließen. Nur so kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Aktionäre in die Lage versetzt werden, sich bietende Chancen zur Durchführung zweckmäßiger Kapitalerhöhungen schnell und effizient zu nutzen. Damit werden die Chancen der Gesellschaft gegenüber solchen Unternehmen, die ebenfalls über ein genehmigtes Kapital mit teilweise Bezugsrechtsausschluss verfügen, gewahrt und gegenüber solchen Unternehmen, die diese Handlungsalternativen nicht besitzen, erhöht. Vor diesem Hintergrund ist zu den Fällen, in denen der Vorstand ermächtigt werden soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Bezugsrechtsausschluss zu beschließen, im Einzelnen Folgendes anzumerken:

- a) Der Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen soll der Gesellschaft insbesondere die Möglichkeit einräumen, im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen (ganz oder teilweise) nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern unter Schonung ihrer Liquidität und ohne Beanspruchung des Kapitalmarkts kurzfristig auch im Wege einer Sachgegenleistung durch die Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Hansa Group AG in nationalem und internationalem Wettbewerb steht und daher in der Lage sein muss, schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört es auch, Unternehmen oder Beteiligungen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Erfahrungsgemäß können Akquisitionen häufig auf Grund der damit verbundenen Liquiditätsbelastung für den Erwerber und evtl. negativer steuerlicher Konsequenzen für den

Verkäufer nicht oder zumindest nicht ausschließlich im Wege eines Barkaufs abgewickelt werden. Zudem bieten sich Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung auch an, um den Veräußerer des Unternehmens oder der Beteiligung, der häufig auch nach der Akquisition noch im Unternehmen tätig sein soll, über die erhaltenen Aktien im besonderen Maße (z.B. durch Vereinbarung einer Haltefrist) längerfristig an das Unternehmen zu binden. Daher werden zunehmend Aktien der erwerbenden Gesellschaft als Gegenleistung gewährt. Aber auch über den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen hinaus kann im Einzelfall die Erbringung einer Sachgegenleistung (z.B. Sachgesamtheiten, Anlagevermögen, Technologien, gewerbliche Schutzrechte und Forderungen) im Interesse der Gesellschaft liegen. Um der Gesellschaft auch in diesen Fällen die zweckmäßige Flexibilität zu gewähren, wird die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen vorgeschlagen.

Die Anzahl der neuen Aktien bestimmt sich im Falle einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals zur Durchführung von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen nach dem Verhältnis des Werts der Sacheinlage zu dem Wert der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt des Abschlusses des Einbringungsvertrags. Dabei werden der Bewertung sowohl der Sacheinlage als auch der Bewertung der Aktien der Gesellschaft anerkannte Bewertungsgrundsätze zu Grunde gelegt, wobei für den Wert der Aktien in besonderem Maße - aber nicht ausschließlich - der Börsenkurs berücksichtigt wird. Der aktienrechtliche Ausgabebetrag der Aktien wird je nach steuerlichen oder anderen Erwägungen zwischen dem geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG und dem Verkehrswert liegen. Eine vermögensmäßige Verwässerung der Anteile der bisherigen Aktionäre tritt allein durch die getroffene Wahl des Ausgabebetrags nicht ein, da für eine vermögensmäßige Verwässerung allein die Anzahl der ausgegebenen Aktien einerseits und der Gesamtwert der Gesellschaft vor und nach der Akquisition andererseits maßgeblich sind. Darüber hinaus wird der Ausgabebetrag stets unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Maßstäbe festgesetzt. Auch auf diesem Wege wird eine vermögensmäßige Verwässerung der nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Aktionäre in dem aktienrechtlich vorgegebenen Rahmen vermieden.

- b) Der Bezugsrechtsausschluss zur Durchführung von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Platzierung von Aktien der Gesellschaft, insbesondere auch im Ausland, soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig in- und/oder ausländische Kapitalmärkte zu erschließen, sofern dies aus unternehmerischen Gründen (insbesondere zur Expansion und Sicherung sowie Verbesserung der Wettbewerbsposition) sinnvoll erscheint und im Interesse der Gesellschaft liegt. Auch in diesem Falle wird der Ausgabebetrag unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Maßstäbe

festgesetzt und so eine vermögensmäßige Verwässerung der nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Aktionäre in dem gesetzlich gebotenen Rahmen vermieden. Die Erschließung neuer Kapitalmärkte, insbesondere auch im Ausland, kann nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer möglicherweise sich über die Grenzen hinaus ausweitenden Geschäftsaktivität der Gesellschaft in besonderem Maße in deren Interesse liegen.

- c) Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen bis zu 10 v.H. des Grundkapitals der Gesellschaft, bei welcher der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, kann geboten sein, um weitere Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft an der Gesellschaft im Wege der Barkapitalerhöhung zu beteiligen. Auch in diesen Fällen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zweckmäßig und daher sachlich gerechtfertigt. Darüber hinaus ist diese Ermächtigung zum teilweisen Bezugsrechtsausschluss bereits im § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehen und damit sachlich gerechtfertigt.
- d) Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zur Umsetzung von strategischen Kooperationen soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, im Bedarfsfall schnell reagieren zu können und Kooperationen mit strategischen Partnern im Interesse der Gesellschaft einzugehen. Der Gesellschaft soll ermöglicht werden, strategische Partner im Wege der Barkapitalerhöhung an der Gesellschaft zu beteiligen, soweit dies sinnvoll und erforderlich ist. Auch hier wird der Ausgabebetrag der Aktien unter Beachtung der Maßstäbe des § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG vom Vorstand festgesetzt werden, wobei jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der strategischen Beiträge des Partners und der sich aus der Kooperation ergebenden positiven Effekte für die Gesellschaft ein moderat höherer Abschlag vom Wert der Aktie der Gesellschaft möglich sein kann, um im Interesse der Gesellschaft wichtige strategische Partner an die Gesellschaft zu binden.
- e) Das Bezugsrecht soll ferner ausgeschlossen werden können, um Aktien an Arbeitnehmer, Vorstände, Mitglieder der Geschäftsführung sowie freie Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Wege einer Barkapitalerhöhung auszugeben. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll es der Gesellschaft ermöglichen, durch die Ausgabe von Aktien in geeigneten Einzelfällen Mitarbeitern des Unternehmens eine zusätzliche Form der leistungsorientierten Vergütung zu gewähren und sie auf diese Weise stärker an das Unternehmen zu binden bzw. qualifizierte neue Mitarbeiter für das Unternehmen zu gewinnen. Ein für die Gesellschaft und ihre Aktionäre damit verbundener positiver Effekt ist die Schonung der Liquiditätslage der Gesellschaft. Sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von

der Ermächtigung Gebrauch macht, wird er den Ausgabebetrag ebenfalls unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Maßstäbe festsetzen, wobei jedoch je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles ein moderat höherer Abschlag vom Wert der Aktie der Gesellschaft möglich sein kann, um die angestrebten Ziele (Motivations- und Bindungswirkung) zu erreichen.

- f) Der Ausschluss des Bezugsrechts im Falle der Gewährung von Aktien zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben hat, soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nicht nur Aktien aus bedingtem Kapital gewähren zu können, sondern im Bedarfsfall auch auf die Alternative der Gewährung von Aktien aus genehmigtem Kapital zurückgreifen zu können. Diese Maßnahme flankiert somit das bereits gemäß § 4 Abs. 4a und 4b der Satzung bestehende bedingte Kapital, das zur Bedienung derartiger Umtausch- oder Bezugsrechte geschaffen ist.
- g) Der Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgleich von Spitzenbeträgen im Falle der Durchführung einer Barkapitalerhöhung dient der vereinfachten Handhabung und Durchführung von Kapitalerhöhungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Auch in diesem Falle werden die Vorgaben des § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG durch Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigt.

Bei allen aufgeführten Fällen, in denen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt ist, wird er im Einzelfall stets sorgfältig prüfen, ob sich andere mildere Alternativen, insbesondere andere Finanzierungsmittel, im konkreten Fall anbieten, die ebenso geeignet sind, den im Interesse der Gesellschaft verfolgten Zweck zu erreichen.

Soweit das vom Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene genehmigte Kapital nicht für die vorstehend beschriebenen Zwecke benötigt wird, steht es für die Durchführung von Barkapitalerhöhungen unter Beachtung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zur Verfügung.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet der für den 22. Mai 2009 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Verwendung der eigenen Aktien mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG befristet bis zum 23. November 2011 zum Erwerb eigener Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil von 10 % am bestehenden Grundkapital der Gesellschaft zu ermächtigen. Bei der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien handelt es sich um ein in der Praxis gängiges Instrument. Denkbare Einsatzmöglichkeiten sind hierbei die Verwendung eines Aktienrückkaufs zur Stabilisierung des Kurses, aber auch zur Auskehrung von überschüssiger Liquidität an die Aktionäre; in Zeiten niedriger Zinsen kann zudem die durch Aktienrückkauf herbeigeführte Ersetzung von Eigen- durch Fremdkapital zur Erzielung eines Leverage-Effektes eingesetzt werden, der zu einer Steigerung der Rendite des verbleibenden Eigenkapitals führt. Daneben können die auf Basis einer Hauptversammlungsermächtigung erworbenen eigenen Aktien beispielsweise auch für den (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder Vermögensgegenständen von Unternehmen als Akquisitionswährung eingesetzt werden. Durch die ersuchte Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, auch durch den Einsatz des Instruments des Aktienrückkaufs flexibel und schnell auf die sich stetig verändernden Marktbedingungen reagieren zu können.

Die Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien bis zum 23. November 2011 nutzen zu können. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots bzw. eine an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erfolgen. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und, sofern eine Preisspanne festgelegt ist, zu welchem Preis sie der Gesellschaft die Aktien anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. mehrere gleichwertige Angebote von Aktionären zum Kauf von Aktien nicht alle angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 auf den Inhaber lautende Stückaktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient der Vermeidung gebrochener Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und verhindert die Bildung kleiner Restbestände. Somit erleichtert sie die technische Abwicklung und liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Der Beschlussvorschlag sieht jedoch auch vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dies versetzt die Gesellschaft insbesondere in die Lage, auf günstige Börsensituationen schnell reagieren zu können aber auch im Interesse einer Erweiterung der Aktionärsbasis beispielweise institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass von dieser Ermächtigung nur mit der Maßgabe Gebrauch gemacht werden darf, dass der Anteil der Aktien, die die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Die aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien dürfen insgesamt die Höchstgrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Ferner vermindert sich diese Grenze um Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die zugehörige Schuldverschreibung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Durch die Anrechnung wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird. Die weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote möglichst aufrechterhalten wollen.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung für den (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Vermögensgegenständen anderer Unternehmen einzusetzen. Der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend auch diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene

Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Akquisitionsoptionen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

Weiterhin sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien auch zur Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, zu verwenden. Der Einsatz von eigenen Aktien kann zweckmäßig sein, da in solchen Fällen das bedingte Kapital nicht in Anspruch genommen werden muss. Ferner können hierdurch auch Wandelschuldverschreibungen, die gegen Sachleistungen ausgegeben wurden, mit eigenen Aktien bedient werden.

Schließlich ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien an Arbeitnehmer, Mitglieder der Geschäftsführung und Vorstände der Gesellschaft und freie Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie Arbeitnehmer, Mitglieder der Geschäftsführung und freie Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. verbundene Unternehmen veräußern kann. Hierdurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, durch Ausgabe eigener Aktien in geeigneten Fällen Mitarbeitern des Unternehmens eine zusätzliche Form der leistungsorientierten Vergütung zu gewähren, um im Wettbewerb um die besten Mitarbeiter weiterhin bestehen zu können und Mitarbeiter verstärkt an das Unternehmen zu binden bzw. qualifizierte neue Mitarbeiter für das Unternehmen zu gewinnen. Die Verwendung eigener Aktien stellt eine für die Gesellschaft liquiditätsschonende Möglichkeit zur Erreichung dieser zusätzlichen Incentivierung dar. Der Vorstand wird, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, den Verkaufspreis unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Grundsätze festsetzen, wobei jedoch je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls ein moderater Abschlag auf den Wert der Aktie möglich sein kann, um die angestrebten Ziele (Motivations- und Bindungswirkung) zu erreichen.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Dies führt grundsätzlich zu einer Herabsetzung des Grundkapitals. Abweichend hiervon wird der Vorstand jedoch ermächtigt, die eigenen Aktien im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien der Gesellschaft am Grundkapital einzuziehen; der Vorstand wird in diesem Fall zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall, der zu einem Ausschluss des Bezugsrechts führt, sorgfältig prüfen, ob der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Unternehmens- und damit auch im Aktionärsinteresse liegt.

Im Fall der Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung darüber berichten.

Münster, im April 2009

Hansa Group AG
Der Vorstand